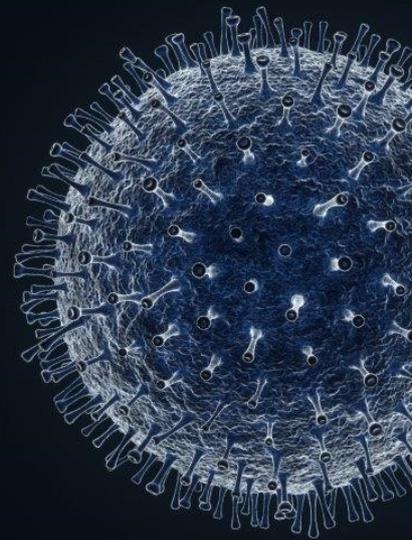


Auswirkungen des Coronavirus

auf Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung



Bei der Bewältigung der Coronakrise stehen Massnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung im Vordergrund. Im Zuge der Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 stellen sich vordringlich Fragen zur Going-Concern-Aannahme und zur Darstellung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag. Die Krise hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und deren Berichterstattung. Zudem nehmen für viele Unternehmen die Risiken für deliktische Handlungen zu.

Sicherstellung der Unternehmensfortführung

Namhafte Ökonomen sagen eine Rezession nicht nur, aber auch in der Schweiz voraus. Weil im Gegensatz zur Finanzkrise von 2008 heute auch die Realwirtschaft stark betroffen ist, dreht sich aktuell alles um Massnahmen zur Sicherstellung der Fortführung der Unternehmen (sog. *business continuity management*). Die Lage ist laufend und realistisch zu beurteilen – und angesichts der grossen Unsicherheiten ist ein Denken in Szenarien vonnöten.

Die **Auswirkungen** sind ebenso vielfältig wie individuell. Die Gesundheit der Mitarbeitenden hat Priorität. In finanzieller Hinsicht ist die Liquiditätsplanung vordringlich. Aber auch die Frage, ob – und gegebenenfalls mit welchen Verzögerungen – Lieferanten ihren Verpflichtungen weiter nachkommen können, ist sorgfältig zu analysieren, ebenso wie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Produktion bzw. Erbringung von Dienstleistungen. Von grösster Bedeutung ist die interne und externe Kommunikation, um Unsicherheiten mit grösstmöglicher Transparenz zu begegnen.

Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Es stellt sich vor diesem Hintergrund auch die Frage, ob und inwieweit die Coronakrise **Auswirkungen auf die Rechnungslegung** hat und ob diese je nach Rechnungslegungsstandard unterschiedlich sind.

Insbesondere ist zu beurteilen, inwiefern Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr überhaupt betroffen sind. Aus Sicht der Rechnungslegung entscheidend ist, ob die Ursache für ein **Ereignis am Bilanzstichtag**, d. h. am 31.12.2019, bereits bestand oder nicht. Bei Bestehen einer Ursache am oder vor dem Bilanzstichtag (sog. *adjusting event*) muss das Ereignis im Geschäftsjahr 2019 verbucht werden. Trat die Ursache erst im neuen Jahr (sog. *non-adjusting event*) ein, ist eine Offenlegung im Anhang zu prüfen. In Bezug auf die Coronakrise war erst die weltweite Ausbreitung des Virus im Januar 2020 die auslösende Ursache. Sowohl die OR-Rechnungslegung als auch Swiss GAAP FER und IFRS verlangen die Offenlegung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag im Anhang. Dabei sind die Art des Ergebnisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen offenzulegen. Darüber hinaus werden auch im Lagebericht Angaben zu den Zukunftsaussichten verlangt.

Unsere Empfehlung für den Verwaltungsrat:
Achten Sie bei der Erstellung des Geschäftsberichts besonders auf die Darstellung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Anhang und im Lagebericht.

Allen Rechnungslegungswerken gemeinsam ist die Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird (sog. *going concern*). Für die Erstellung der Jahresrechnung 2019 ist dazu der Zeitraum bis mindestens 31.12.2020 zu berücksichtigen. Unter normalen Umständen konnte in vielen Fällen ohne grössere Anstrengungen davon ausgegangen werden, dass die **Annahme der Unternehmensfortführung** gegeben ist. Angesichts der ausserordentlichen gegenwärtigen Umstände ist die Verantwortung des Verwaltungsrats, die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung einzuschätzen, eine besonders wichtige. Sollten diesbezüglich wesentliche Unsicherheiten bestehen, muss dies im Anhang der Jahresrechnung zum Ausdruck gebracht werden. Sollte die Fortführung in Extremfällen gar verunmöglicht sein, müsste die Jahresrechnung – bei Anwendung von OR oder Swiss GAAP FER – auf Basis von Liquidationswerten erstellt werden.

Unsere Empfehlung für den Verwaltungsrat:
Nehmen Sie eine besonders sorgfältige Einschätzung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung vor.

Für die **Rechnungslegung nach IFRS** ergeben sich einige **Besonderheiten**: Die Bestimmung von Fair Values ist aufgrund der volatilen Märkte herausfordernd, der Nachweis der Werthaltigkeit von Steueraktiven ebenso. Besonders komplex ist die Frage nach einer möglichen Wertbeeinträchtigung von Vermögenswerten. Schliesslich haben tiefere Bewertungen oder ausserplanmässige Abschreibungen Auswirkungen auf die Verschuldungssituation und allenfalls auch auf die Einhaltung von Kreditbedingungen. Die Erwartungen an die Offenlegung zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag in Bezug auf die Jahresrechnung 2019 dürfte höher liegen als bei den anderen Rechnungslegungsstandards.

Wäre die Fortführung des Unternehmens verunmöglicht, kämen die allgemeinen Bewertungsvorschriften zur Anwendung – mit ausdrücklicher Berücksichtigung der Bestimmungen zu Vermögenswerten, die zur Veräusserung gehalten werden, zu Impairment und zu den Rückstellungen. Zudem ist diesen Aspekten spezielle Beachtung zu schenken im Hinblick auf die Erstellung von Zwischenabschlüssen.

Auswirkungen auf die Wirtschaftsprüfung

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus beeinflusst unsere Arbeit als **Wirtschaftsprüfer** in dreierlei Hinsicht ebenfalls stark:

1. Die **Beendigung** der Durchführung **der Revision der 2019er-Abschlüsse** gestaltet sich bei international tätigen Unternehmen aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit schwierig. Die Wirtschaftsprüfer müssen ihre Prüfungsstrategie fortlaufend anpassen und mit allen Involvierten einen intensiven Informationsaustausch pflegen.
2. Zusätzlich zu den üblichen Arbeiten kommt die **Prüfung der** oben erwähnten **Offenlegungen zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag** und zur Annahme der **Fortführungsfähigkeit** hinzu – beides Sachverhalte, die mit grossen Ermessensspielräumen und Unsicherheiten behaftet und entsprechend aufwendig zu prüfen sind.
3. Schliesslich können die Auswirkungen der Coronakrise auch die **Berichterstattung** des Wirtschaftsprüfers beeinflussen. Bei Publikumsgesellschaften können

sich insbesondere auch Fragen zu den Key Audit Matters stellen. Sorgfältig zu beurteilen ist auch, ob der Bericht der Revisionsstelle um einen Hinweis auf die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag oder auf wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit ergänzt werden muss (insbesondere falls die entsprechenden Informationen in der Jahres- oder Konzernrechnung ungenügend oder unzutreffend wären).

Unsere Empfehlung für den Verwaltungsrat:
Verwaltungsräte, vor allem aber Audit-Committee-Mitglieder, sollen diesen Themen während der Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 besondere Beachtung schenken und sich frühzeitig mit den Wirtschaftsprüfern darüber austauschen.

Fraud-Risiken

Schliesslich ist es so, dass diese schwierigen Umstände auch kriminellen Aktivitäten Vorschub leisten. Unternehmen sind aufgefordert, ihre **Einschätzungen der Fraud-Risiken** in dieser Hinsicht zu überprüfen. Die Gefahr für Cyberattacken ist unvermindert hoch. Das Risiko von E-Mail-Betrug (sog. *phishing attacks*) ist angesichts der flächendeckenden Einführung von Home-Office gestiegen. Mit geeigneten IT-Massnahmen können einige dieser Risiken reduziert werden. Die grösste Gefahrenquelle liegt allerdings im menschlichen Verhalten: Achten Sie als Verwaltungsräte darauf, dass Ihr Unternehmen besonders für diese Gefahren sensibilisiert ist. Unterstützen Sie die Mitarbeitenden in diesen herausfordernden Zeiten nicht nur in beruflichen Belangen!

Unsere Empfehlung für den Verwaltungsrat:
Veranlassen Sie eine Überprüfung der Einschätzung der Risiken für deliktische Handlungen (Fraud) und der Massnahmen zur Minimierung derselben.

Seien Sie sich der Wichtigkeit der Unternehmenskultur bewusst und der Rolle, welche diese für menschliches Fehlverhalten spielt.

Kontakte

KPMG AG

Räffelstrasse 28
Postfach
CH-8036 Zurich

kpmg.ch

Reto Eberle

Partner, Audit, Member of the
Department of Professional
Practice at KPMG
T: +41 58 249 42 43
E: reberle@kpmg.com

Rolf Hauenstein

Partner, Audit, Head of the Board
Leadership Center
T: +41 58 249 42 57
E: rhauenstein@kpmg.com